
TOP 40:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vom 10. Dezember 2014 des Übereinkommens vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

Drucksache: 371/15

I. Zum Inhalt

Der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe ist eine internationale Rohstofforganisation unter dem Dach der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD). Ihm gehören 103 Staaten (darunter 14 EU-Mitgliedstaaten) und 10 zwischenstaatliche Organisationen (darunter die Europäische Union) an. Die Mehrzahl der Mitglieder (87) sind Entwicklungsländer; 42 davon zählen zu den am wenigsten entwickelten Ländern. Deutschland ist Gründungsmitglied des Fonds.

Mit dem Gemeinsamen Fonds soll die nachhaltige Entwicklung des Rohstoffsektors in sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht gefördert werden. Er finanziert Maßnahmen und Tätigkeiten im Rohstoffbereich. Aktuell werden insbesondere Entwicklungsprojekte im Agrarsektor, länderübergreifende Projekte, die durch Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der rohstoffexportierenden Entwicklungsländer und zur langfristigen Verringerung ihrer einseitigen Abhängigkeit vom Rohstoffexport beitragen sollen (Diversifikation), finanziert.

Finanziert wird der Fonds durch das von den Mitgliedern als Pflichtbeiträge einzuzahlende Kapital, das auf 470 Millionen US-\$ festgelegt ist, sowie freiwillige Beiträge für bestimmte Maßnahmen. Von den Pflichtbeiträgen entfallen 70 Prozent auf die Industrieländer, 10 Prozent auf die Entwicklungsländer, der Rest verteilt sich auf die Staaten des ehemaligen Ostblocks, die Volksrepublik China, Israel und die Republik Südafrika.

Das Übereinkommen über die Gründung des Gemeinsamen Fonds bedurfte nach 35 Jahren einer Anpassung an aktuelle Entwicklungen. Die Änderungen sollen eine effizientere Gestaltung der Strukturen, der Arbeitsweise und der Instrumente des Fonds bewirken. Sie umfassen die Streichung nie angewandter oder praktisch inzwischen bedeutungsloser Bestimmungen, die Aktualisierung von Regelungen, die Auslagerung von Detailregelungen und redaktionelle Änderungen. Der Charakter des Fonds und seine grundsätzlichen politischen

Ziele bleiben dabei erhalten.

Die Neufassung tritt 13 Monate nach Beschlussfassung in Kraft, wenn kein Mitglied widerspricht. Während dieser Frist sind die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderungen zu erfüllen. In Deutschland werden diese innerstaatlichen Voraussetzungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.